

Synopse: Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. März 2018	Bemerkungen
	Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 121.200 (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 6 Sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse</p> <p>¹ Die sprachlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn sie eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, namentlich Alltagsgespräche in deutscher Sprache, ermöglichen.</p> <p>² Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde bestehen, die insbesondere zur Teilnahme am politischen Leben befähigen sowie die Ausübung der politischen Rechte ermöglichen.</p>	§ 6 Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. März 2018	Bemerkungen
<p>³ Die sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse werden vor dem Einbürgerungsgespräch getestet.</p> <p>⁴ Die Testergebnisse dienen einer ersten Einschätzung des Kenntnisstands. Die Gesamtbeurteilung der Kenntnisse erfolgt anlässlich des Einbürgerungsgesprächs.</p>		
	<p>§ 6a Staatsbürgerliche Kenntnisse</p> <p>¹ Die staatsbürgerlichen Kenntnisse (Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau) werden vor der Gesuchseinreichung mittels eines gebührenpflichtigen kantonalen Tests durch die Gemeinden geprüft.</p> <p>² Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn mindestens drei Viertel der Fragen korrekt beantwortet sind.</p> <p>³ Der durch die Gemeinden ausgestellte Nachweis über ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse ist mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen.</p> <p>⁴ Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde können anlässlich des Einbürgerungsgesprächs überprüft werden.</p>	
<p>§ 9 Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. März 2018	Bemerkungen
<p>¹ Der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung ist gegeben, wenn die gesuchstellende Person</p> <p>a) ein ungekündigtes und unbefristetes Arbeitsverhältnis, eine selbstständige wirtschaftliche Erwerbstätigkeit, Bemühungen zur Suche einer Arbeitsstelle oder bei einer befristeten Anstellung den Willen zur selbstständigen wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit nachweist,</p> <p>b) eine aktive Bildungstätigkeit oder entsprechende Bemühungen nachweist oder</p> <p>c) ihre Lebenskosten und Unterhaltungspflichten auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, decken kann.</p> <p>² Die gesuchstellende Person darf drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen haben. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.</p> <p>³ Die gesuchstellende Person hat ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Nachweis dafür erfolgt durch Vorlage eines Betreibungsregistrauszugs.</p>	<p>² [] <u>Wer in den zehn Jahren unmittelbar vor [] der Gesuchstellung oder während des [] Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe [] wird vollständig zurückerstattet.</u> In begründeten [] Härtefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. März 2018	Bemerkungen
<p>⁴ Der Betreibungsregisterauszug darf für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine offenen Verlustscheine aufweisen.</p> <p>⁵ Für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens darf der Betreibungsregisterauszug keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder Krankenkassen aufweisen.</p> <p>⁶ Andere Betreibungen können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>⁷ Weist die gesuchstellende Person nach, dass eine Betreibung ungerechtfertigt erfolgte, fällt diese ausser Betracht.</p>		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau,	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14. März 2018	Bemerkungen
	Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	